

Benutzungsordnung Schulbücherei der Nordlicht - Schule

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulseitigen zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.
- (2) Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Benutzungsordnung (bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Benutzerausweis verbleibt in der Schule in der Schulbücherei. So werden Verlustgefahr und Verwechslungsgefahr mit der Gemeindebücherei minimiert.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher und andere Medienarten 2 Wochen. Bei Überschreiten wird der Benutzer über den Klassenlehrer, telefonisch oder schriftlich gemahnt.
Medien aus dem Präsenzbestand können nicht verliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
- (2) Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
- (3) Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

Bitte auch die Rückseite beachten!

Anmeldung

Name des Schülers/der Schülerin:

Klasse: _____

Telefonnummer: _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn einen Benutzerausweis für die Schulbücherei der Nordlicht-Schule erhält. Die Benutzungsordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

- (6) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (7) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 5 *Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung*

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Hineinschreiben oder -malen gilt als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek vom Nutzer nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (7) Ergänzende Benutzungsregeln für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 *Aufenthalt in der Schulbücherei*

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Schulbücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken mitzubringen.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 *Ausschluss von der Benutzung*

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Schulbücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Schulbücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 *Inkrafttreten*

Die Benutzungsordnung tritt am 1.09.2018 in Kraft.